
Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes
des Südheide

(Dachverband im Bearbeitungsgebiet 17 der EG-WRRRL
in Niedersachsen)

Hinweis: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Südheide“. Er hat seinen Sitz in Celle im Landkreis Celle.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet entspricht dem Bearbeitungsgebiet 17 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) in Niedersachsen und ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat insbesondere zur Aufgabe:

1. die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRRL zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

Der Verband kann darüber hinaus zur Aufgabe haben:

2. die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, sie technisch zu betreuen, ihre Interessen zu vertreten und sie zu beraten.
3. für einzelne Mitglieder die Verwaltung auszuüben und die Rechnungs- und Kassenführung zu übernehmen.
4. für einzelne Mitglieder die jährlichen Unterhaltungsarbeiten zu organisieren und umzusetzen.
5. Mittel (Geldleistungen) aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Dritten (Verursacher) zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege einzusetzen.
6. die Trägerschaft von Maßnahmen zwecks Ausbau von Gewässern.
7. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
8. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und der Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbände und Organisationen. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

- (2) Mitglieder können darüber hinaus sein:

- a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- c) andere Personen, wenn Sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan, Verbandsschau

- (1) Die Unternehmen ergeben sich aus dem, zum Zeitpunkt der Errichtung vorliegenden Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Je eine Ausfertigung der Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (2) Eine Verbandsschau findet bei Bedarf statt.

(WVG §§ 5, 44, 45)

§ 5
Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung werden die Unterhaltungsverbände Meiße, Örtze, Lachte und Wasser-
verband Mittelaller durch ihre Verbandsvorsteher, ihre stellvertretenden Verbandsvorsteher und jeweils zwei weitere Beauftragte vertreten.
- (2) Alle weiteren Mitglieder werden durch jeweils einen Beauftragten vertreten.
- (3) Für jeden Beauftragten ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Mitglieder in der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
13. Wahl der Schaubeauftragten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von zwei Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und die Unteren Wasserbehörden ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 50)

§ 9
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Unterhaltungsverbände Meiße, Örtze, Lachte und Wasser-
verband Mittelaller haben jeweils vier, jedes weitere Mitglied hat eine Stimme. Die beitragsfreien Mitglieder erhalten kein Stimmrecht. Die Beauftragten eines stimmberechtigten Mitgliedes können nur mit gleich lautendem Votum stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben, über die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern, über die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Verbandes gefasst werden.
- (5) Beschlüsse über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 können nur mit Zustimmung des Mitgliedes gefasst werden, das davon alleine direkt betroffen ist.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo sie stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine

Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 48)

§ 10

Amtszeit der Verbandsversammlung

Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalwahl. Die Verbandsversammlung bleibt bis zur Neubenennung durch die Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Diese sind aus dem Kreis der Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher der Unterhaltungsverbände Meißel, Örtze, Lachte und Wasserverband Mittelallert zu wählen. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist Vorstandsvorsitzender und ein ordentliches Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, sowie den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die sich aus § 12 ergebende Zeit.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 52)

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kommunalwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die Verbandsversammlung im Amt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,

- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie den Abschluss von Berater- und Arbeitsverträgen.

(WVG § 54)

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von zwei Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo sie stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Das Abstimmungsergebnis ist festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(WVG § 56)

§ 15

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine

Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 17

Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG §§ 57, 77)

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich seiner Zuständigkeit.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 19

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Beauftragten in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstandsvorsteher ist eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Bezüglich seines Stellvertreters kann entsprechend verfahren werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die Beauftragten in der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(WVG § 52)

§ 20

Haushaltsführung

- (1) Abweichend vom § 105 Abs. 1 der LHO gelten die §§ 107, 108 und 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz nicht für die Haushaltsführung des Verbandes.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde fristgerecht vorzulegen.

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 23

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern ihrer Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 25 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 26 Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich im Verhältnis des Stimmrechts gemäß § 9 auf die Mitglieder.
- (4) Maßnahmen gemäß § 2 (1) Ziffer 5 erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmitteln Dritter (Verursacher).
- (5) Maßnahmen gemäß § 2 (1) Ziffer 6 erfolgen grundsätzlich im Rahmen öffentlich geförderter Programme.
- (6) Für die Durchführung von Aufgaben, die nur einem Teil der Mitglieder zugute kommen, verteilt sich der Beitrag auf die Vorteil habenden Mitglieder nach den für die Aufgabendurchführung pro Mitglied tatsächlich entstandenen Kosten.

(WVG §§ 26, 28, 29, 30)

§ 27 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Celle.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 29 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Celle in Celle.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 30 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 10.000,- € hinausgehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(WVG § 75)

§ 31
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58)

Celle, den 05.11.2004

Linneweh L. S.
Verbandsvorsteher)

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich hiermit gem. § 7 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide

Celle, den 08.11.2004
Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrage

Tietje L. S.



AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



38. Jahrgang

Celle, den 14.08.2008

Nr. 15

Inhalt

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE		
	Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2008	130	
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wathlingen für das Haushaltsjahr 2008	130	
	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) für das Haushaltsjahr 2008	131	
	1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Wathlingen für die Samtgemeindebücherei	132	
	2. Satzung zur Änderung des Kosten- und Gebührentarifs der Freiwilligen Feuerwehr des Gemeindefreien Bezirks Lohheide	132	
	10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wathlingen, Landkreis Celle	133	
	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide	134	
	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf; Genehmigung der 27. Änderung durch den Landkreis Celle	135	
	3. Änderung des Bebauungsplans Faßberg Nr. 6 "Ortskern"	135	
	Bebauungsplan Nr. 30 "Entlastungsstraße Sandbruche – Süd" der Gemeinde Lachendorf		136
C.	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN		
D.	SONSTIGE MITTEILUNGEN		

- b) Die Benutzungsgebühr für die flexible, verlängerte Betreuungszeit im Anschluss an die Vormittagsbetreuung beträgt:

für 1 Stunde an 1 Tag/Woche
(für Kinder ab 3 Jahren) 4,25 € mtl.

- c) Die Benutzungsgebühr für einen Hortplatz beträgt:

Betreuungszeit I
Schulzeit 12.00 Uhr – 15.20 Uhr
Ferienzeit 08.00 Uhr – 17.00 Uhr mtl. 84,50 €

Betreuungszeit Ia
Schulzeit 13.00 Uhr – 15.20 Uhr
Ferienzeit 08.00 Uhr – 17.00 Uhr mtl. 67,00 €

Betreuungszeit II
Schulzeit 12.00 Uhr – 17.00 Uhr
Ferienzeit 08.00 Uhr – 17.00 Uhr mtl. 121,50 €

Betreuungszeit IIa
Schulzeit 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Ferienzeit 08.00 Uhr – 17.00 Uhr mtl. 104,30 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2008 in Kraft.

Wathlingen, den 16.06.2008

Hausknecht L. S.
Verwaltungsvertreter
des Bürgermeisters

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide

Die Verbandsversammlung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide hat in der Verbandsversammlung am 07.07.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat insbesondere zur Aufgabe:

1. die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL zu koordinieren und nach außen zu vertreten.

Der Verband kann darüber hinaus zur Aufgabe haben:

2. die satzungsgemäßen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, sie technisch zu betreuen, ihre Interessen zu vertreten und sie zu beraten.

3. Mittel (Geldleistungen) aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von Dritten (Verursacher) zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege einzusetzen.
4. die Trägerschaft von Maßnahmen zwecks Ausbau von Gewässern.
5. die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und der Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
7. den Erwerb von Flächen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
8. für einzelne Mitglieder die Verwaltung auszuüben und die Rechnungs- und Kassenführung zu übernehmen.
9. für einzelne Mitglieder die jährlichen Unterhaltungsarbeiten zu organisieren und umzusetzen.

- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitglieder nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

(WVG § 2)

Artikel II

Der § 26 der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide erhält folgende Fassung:

§ 26 Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die allgemeine Beitragspflicht hinsichtlich der Aufgabe nach § 2 (1) Ziffer 1 bis 7 bestimmt sich für die 4 beitragspflichtigen Unterhaltungsverbände (§ 9 (3)) nach dem Verhältnis ihres Stimmrechts.
- (4) Für die Durchführung von Aufgaben, die nur einem Teil der Mitglieder zugute kommen, werden Beiträge entsprechend den für die einzelnen Mitglieder tatsächlich erbrachten Leistungen nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Maßnahmen gemäß § 2 (1) Ziffer 3 erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmitteln Dritter (Verursacher).
- (6) Maßnahmen gemäß § 2 (1) Ziffer 4 erfolgen grundsätzlich im Rahmen öffentlich geförderter Programme.
- (7) Die Finanzierung des Flächenerwerbs gemäß § 2 (1) Ziffer 7 erfolgt insbesondere im Rahmen von Fremdmitteln.

(WVG §§ 26, 28, 29, 30)

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58)

Celle, den 09.07.2008

Gewässer- u. Landschaftspflegeverband Südheide

Helmut Rosenbrock
Verbandsvorsteher

L. S.

Jens Kubitzki
Geschäftsführer

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) die Änderungssatzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Südheide.

Celle, den 01.08.2008
Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrage

Marquardt
